

**Satzung für das Externenprüfungsverfahren zum Bachelorgrad in berufsbegleitenden
Bachelorstudiengängen (ExPVbbBa)**

vom 09. Februar 2010

Aufgrund von § 8 Abs. 5, § 33 und § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 12. Dezember 2008 (GBl. S. 440) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 09. Februar 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 09. Februar 2010 seine Zustimmung zu der Satzung erteilt.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung (ExPVbbBa) regelt das Verfahren der Externenprüfung zum Bachelorgrad in berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Hochschule Konstanz.
- (2) Der Allgemeine Teil der jeweils geltenden Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung für berufsbegleitende Bachelorstudiengänge der Hochschule Konstanz (ZSPObbBa) ist auf die Externenprüfung anzuwenden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Externenprüfungsverfahren an der Hochschule Konstanz kann zugelassen werden, wer die in § 2 ZSPObbBa geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zu einem berufsbegleitenden Bachelorstudiengang der Hochschule Konstanz erfüllt. Im Besonderen Teil der ZSPObbBa können weitere Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium oder zum Externenprüfungsverfahren gefordert werden.
- (2) Zu einer Modul- oder Modulteilprüfung, die als Externenprüfung erbracht werden soll, kann zugelassen werden wer
 1. zum Externenprüfungsverfahren zugelassen ist,
 2. die Vorbereitung auf die gemäß dem Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang abzulegende Modulteilprüfung durch ein Zertifikat einer Weiterbildungsinstitution oder einer Fernunterrichtseinrichtung nachweist,
 3. seinen Prüfungsanspruch für die Bachelorprüfung nicht nach § 15 Abs.2 ZSPObbBa verloren hat,
 4. die Gebühr für die Abnahme von Externenprüfungen gemäß § 5 dieser Satzung entrichtet hat.

§ 3

Zulassungsverfahren

- (1) Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt auf Antrag der Weiterbildungsinstitution oder Fernunterrichtseinrichtung, welche den Studierenden auf die Prüfungen vorbereitet. Der Antrag auf Zulassung zum Externenprüfungsverfahren ist an die Hochschule Konstanz - Referat Weiterbildung - zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen
 1. in Kopie das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder der einschlägigen fachgebundenen HZB oder einer sonstigen Zugangsberechtigung nach § 58 Abs. 2 Satz 4 LHG bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 2. eine tabellarische Darstellung der biographischen Daten und des bisherigen Werdegangs,
 3. der Nachweis einer mindestens zweijährigen berufspraktischen Tätigkeit,
 4. gegebenenfalls der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse,
 5. weitere im Besonderen Teil der ZSPObbBa genannte Unterlagen.
- (3) Die Prüfung der eingereichten Unterlagen und die Zulassung zum Externenprüfungsverfahren obliegen dem zuständigen Prüfungsausschuss. Der zuständige Prüfungsausschuss ist im Besonderen Teil der ZSPObbBa benannt. Eine Vertretung durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses ist möglich.
- (4) Die zu prüfenden Personen müssen zur Teilnahme an den im Prüfungsplan eines Bachelorstudiengangs vorgeschriebenen Modul- oder Modulteilprüfungen beim zuständigen Prüfungsausschuss angemeldet werden. Der Prüfungsplan ist dem Besonderen Teil der ZSPObbBa zu entnehmen.
- (5) Die Anmeldung erfolgt durch das Referat für Weiterbildung der Hochschule Konstanz jeweils zu den Modul- oder Modulteilprüfungen, für die ein Zertifikat gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung erworben wurde. Liegen die anderen in § 2 Abs. 2 für die Prüfungsteilnahme genannten Voraussetzungen vor, so wird die zu prüfende Person mit der Anmeldung zu der jeweiligen Modul- oder Modulteilprüfung zugelassen. Der Rücktritt von Modul- oder Modulteilprüfungen ist in § 19 ZSPObbBa geregelt. Die Prüfung der Voraussetzungen obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss. Eine Vertretung durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses ist möglich.

§ 4

Notenverwaltung und Zeugniserstellung

- (1) Die Dokumentation und Verwaltung sämtlicher in einem berufsbegleitenden Bachelorstudiengang im Rahmen der Externenprüfung erbrachten Prüfungsleistungen ist dem zuständigen Prüfungsausschuss übertragen.
- (2) Sind alle im Prüfungsplan eines berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erbracht, so ist die Bachelorprüfung in diesem Studiengang bestanden.
- (3) Für den Umfang von Anerkennungen von Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen abgelegt wurden, sind § 21 und § 26 Abs. 7 ZSPObbBa zu beachten.
- (4) Ist die Bachelorprüfung bestanden, so kann von der Weiterbildungsinstitution oder Fernunterrichtseinrichtung, die den Studierenden auf die Externenprüfungen vorbereitet, über das Referat Weiterbildung der Hochschule Konstanz die Ausstellung einer Bachelorurkunde, eines Bachelorzeugnisses und eines Diploma Supplements in der von der Hochschule Konstanz vorgesehenen Form beantragt werden. Näheres regeln §§ 26 bis 28 ZSPObbBa.

§ 5

Gebühren

Für die Abnahme von Externenprüfungen in berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen wird nach § 13 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) eine Gebühr gemäß Anlage 2 Nr. 3.4. der Satzung der Hochschule Konstanz über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Hochschulgebührensatzung) erhoben. Sie gilt für jede im Rahmen eines berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs abzulegenden Modul- oder Modulteilprüfungen und ist mit der Anmeldung zur ersten Modul-(teil-)prüfung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Konstanz in Kraft.